

KINDERSCHUTZ



Schutz vor sexualisierter Gewalt
und Ausbeutung



INHALT

1. EINLEITUNG	1
1.1 Vision	1
1.2 Mission	1
1.3 Richtlinie	1
1.4 Leitprinzipien	3
1.5 Ziele der Richtlinie	4
2. GELTUNGSBEREICH & VERFAHREN DER RICHTLINIENUMSETZUNG	4
2.1 Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder & Freiwillige	5
2.2 Mitglieder	6
2.3 Partner	7
2.4 Sponsoren / Spender	8
3. ÜBERWACHUNG DER RICHTLINIENUMSETZUNG	9
3.1 Berichterstattung	9
3.2 Vertraulichkeit	11
3.3 Überprüfung & Überarbeitungen	11
4. GENEHMIGUNGEN	12
ANHANG I - GLOSSAR DER BEGRIFFE	13
ANHANG II - VERHALTENSKODEX	16
ERKLÄRUNG ZUR EINHALTUNG	21
QUELLEN	22

Herausgeber:

Kleine Hilfsaktion e. V.
Bergheimer Straße 503
41466 Neuss
Deutschland

E-Mail: info@kleinehilfsaktion.de
Telefon: +49 2131 460889

Vereinsregister:

Amtsgericht Neuss, VR 2588

Geschäftsführer:

Roland Debschütz

Steuernummer:

122/5790/1829 (keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorhanden)

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Kleine Hilfsaktion e. V.
Bergheimer Straße 503
41466 Neuss

Erscheinungsort: Neuss

Erscheinungsdatum: 22. August 2024

Hinweis zum Urheberrecht:

Für jegliche Weiterverwendung und Vervielfältigung der Inhalte ist die vorherige Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen.

Haftungsausschluss für Links:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

1. Einleitung

Kleine Hilfsaktion e.V. (KHA) ist eine deutsche Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Sitz in Neuss, Nordrhein-Westfalen, Deutschland, die sich auf vier Programmbereiche konzentriert: (1) Kinderrechte und -schutz (CRP), einschließlich des Rechts auf Bildung, (2) Wasser-, Sanitär- und Hygienemaßnahmen (WASH), (3) Grundgesundheit sowie Augenbehandlungen und (4) ländliche Entwicklung (RD), einschließlich ländlicher Infrastruktur und Unterstützung für einzelne Familien aus ländlichen Gebieten in kritischen Situationen, z.B. durch Bereitstellung von Lebensmitteln, Nichtlebensmittelartikeln, Unterkünften usw. Die Mehrheit unserer Projekte, die von unseren Partnern durchgeführt werden, überschneiden mindestens zwei unserer thematischen Bereiche. Dennoch bleiben Kinder der zentrale Fokus unserer Bemühungen.

1.1 Vision

Chancen für benachteiligte Menschen schaffen und nachhaltige Lösungen für eine bessere Zukunft entwickeln.

1.2 Mission

Kleine Hilfsaktion e.V. leistet schnelle und effektive Hilfe für Bedürftige, arbeitet dabei stets mit lokalen NGOs zusammen und fördert transparente und nachhaltige Entwicklung.

1.3 Richtlinie

Diese CRP-Richtlinie wurde gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNCRC), die von Deutschland am 26.01.1990 unterzeichnet und am 06.03.1992 ratifiziert wurde, sowie gemäß Artikel 6, Absatz 2 des Grundgesetzes,

der deutschen Verfassung, erstellt und genehmigt. Erstere schafft einen weltweiten Rahmen, der die Rechte von Kindern auf Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung (Artikel 19), Diskriminierung (Artikel 2) und verschiedenen Formen der Ausbeutung (Artikel 32-36) illustriert; besondere Aufmerksamkeit gilt Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind (Artikel 20), Flüchtlingskindern (Artikel 22), Kindern, die gefährdet sind, eine Drogenabhängigkeit zu entwickeln (Artikel 33), Kindern, die ihrer Freiheit beraubt wurden (Artikel 37, 40), und Kindern in bewaffneten Konflikten (Artikel 38, 40). In einer jüngeren Entwicklung wird den deutschen Bürgern und Organisationen folgendermaßen vorgegeben: „Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder, einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu verantwortungsbewussten Individuen, müssen geachtet und geschützt werden. Das Wohl des Kindes muss in angemessener Weise berücksichtigt werden. Der verfassungsmäßige Anspruch der Kinder auf ein faires Gehör vor dem Gesetz muss gewährleistet sein. Die primäre Verantwortung der Eltern bleibt davon unberührt.“ Der Staat behält sich jedoch das Recht vor, ihre Pflichterfüllung zu überwachen.

In diesem Zusammenhang hat KHA diese Richtlinie formuliert, die auf vier zentralen Säulen basiert:

- Bewusstsein,
- Prävention,
- Meldung und
- Reaktion.

Die erste Säule, Bewusstsein, stellt sicher, dass jedes Teammitglied, jede*r Freiwillige, jedes Vorstandsmitglied und alle Partner sich des Themas Kindesmissbrauch und der potenziellen Risiken für Kinder bewusst sind. Nicht nur durch die Sensibilisierung des KHA-Teams und seiner Partner, sondern auch durch die Hintergrundüberprüfung der Mitarbeitenden und anderer Beteiligter wird die Grundlage der zweiten Säule der Prävention gestärkt. In Bezug auf die Meldung nimmt KHA alle Bedenken ernst und stellt sicher, dass Mitarbeitende und andere Beteiligte die Verfahren verstehen, die bei Bedenken hinsichtlich

der Kindersicherheit einzuhalten sind. Sie klärt zudem die sofortigen Kommunikationswege für disziplinarische Maßnahmen. KHA reagiert ernsthaft und sensibel auf alle Formen von Kindesmissbrauch. KHA stellt außerdem sicher, dass sie nicht nur transparente disziplinarische, sondern, falls angebracht, auch rechtliche Schritte gegen die Täter einleitet, während der Verein die Opfer schützt.

Diese Richtlinie etabliert gemeinsame Prinzipien, Konzepte und Werte sowie die Maßnahmen, KHA ergreifen wird, um unser Engagement zum Schutz von Kindern zu erfüllen.

1.4 Leitprinzipien

Für diese CRP-Richtlinie leitet KHA ihre Leitprinzipien aus der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) ab.

- **Wohl des Kindes:** Alle Entscheidungen und Handlungen, die Kinder betreffen, müssen das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellen.
- **Nichtdiskriminierung:** Jedes Kind hat unabhängig von seiner Hautfarbe, Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Behinderung oder sozioökonomischen Stellung Anspruch auf Schutz.
- **Partizipation:** Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern zu allen sie betreffenden Fragen, und ihre Meinungen müssen berücksichtigt werden.
- **Rechenschaftspflicht:** KHA wird sich selbst und ihre Partner (z.B. Mitarbeitende, Freiwillige, Vorstandsmitglieder, Partnerorganisationen usw.) gegenüber den Kindern sowie ihren Gemeinschaften zur Rechenschaft ziehen, indem sie ein klares und strenges CRP-Rahmenwerk umsetzt.

1.5 Ziele der Richtlinie

KHA hat diese CRP-Richtlinie mit den folgenden Zielen aufgestellt:

- **Prävention:** Schutzmaßnahmen ergreifen, um Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung zu schützen.
- **Reaktion:** Eindeutige Standards und Verfahren für den Umgang mit Fragen des Kinderschutzes festlegen.
- **Förderung:** Die Rechte der Kinder in allen Projekten der KHA, nachfolgenden Aktivitäten und Partnerschaften zur Priorität machen.

2. Geltungsbereich & Verfahren der Richtlinienumsetzung

Geografisch erstreckt sich der Geltungsbereich der CRP-Richtlinie der KHA von den Aktivitäten in Deutschland bis hin zu spezifischen Projektstandorten in Entwicklungsländern, an denen das Projekt im Falle eines Vorfalls durchgeführt wird. Diese Richtlinie ist ein verbindliches Dokument für alle Personen (Mitarbeiter, Freiwillige, Vorstandsmitglieder, reguläre Mitglieder) und Einheiten (Unternehmensmitglieder, Familien der Mitglieder, Sponsoren sowie deutsche und lokale Partner). Im folgenden Abschnitt wird beschrieben, wie die Richtlinie auf KHA-Partner angewendet wird.

2.1 Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder & Freiwillige

- Alle Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und Freiwilligen müssen Zugang zu einer Kopie der Kinderschutzrichtlinie haben.
- Alle Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und Freiwilligen müssen sich verpflichten, die CRP-Richtlinie der KHA und den Verhaltenskodex, der in Anhang II enthalten ist, einzuhalten.
- Einstellungsverfahren können Überprüfungen hinsichtlich der Eignung zur Arbeit mit jungen Menschen beinhalten.
- KHA behält sich das Recht vor, den Hintergrund potenzieller Mitarbeiter bei früheren Arbeitgebern hinsichtlich Verletzungen der Kinderrechte zu überprüfen.
- Der Einführungsprozess wird eine Orientierung zu den Kinderschutzmaßnahmen der KHA umfassen.
- Für Mitarbeiter und Freiwillige muss der Abschnitt zur Einhaltung der CRP-Richtlinie der KHA in ihre Arbeitsverträge aufgenommen werden.
- Bei rechtlichen Anschuldigungen wegen Verletzung von Kinderrechten oder Missbrauchs gegenüber einem Mitarbeiter oder Freiwilligen wird das Arbeits- oder freiwillige Dienstverhältnis ohne Verpflichtung seitens der KHA ausgesetzt, bis die Unschuld durch ein Gericht bewiesen ist.
- Im Falle einer rechtlich bewiesenen Verletzung von Kinderrechten oder eines Missbrauchs durch einen Mitarbeiter oder Freiwilligen wird die Person mit sofortiger Wirkung entlassen und kann keine Ansprüche gegenüber der KHA geltend machen.

- Bei rechtlichen Anschuldigungen wegen Verletzung von Kinderrechten oder Missbrauchs gegenüber einem Vorstandsmitglied der KHA wird die Mitgliedschaft für einen Zeitraum von 6 Monaten ausgesetzt.
 - Wird das Vorstandsmitglied vom Gericht für unschuldig erklärt, wird die Mitgliedschaft wieder aufgenommen; andernfalls
 - behält sich KHA das Recht vor, ein neues Vorstandsmitglied durch eine Wahl zu wählen, gemäß dem Verfahren, das in der Satzung und den Statuten der KHA beschrieben ist.

2.2 Mitglieder

- Der Kandidat für die Mitgliedschaft (der eine Einzelperson, eine Familie oder ein Unternehmen sein kann) muss sich verpflichten, die CRP-Richtlinie der KHA und den Verhaltenskodex, der in Anhang II enthalten ist, einzuhalten.
- Bei der Beurteilung eines Antrags auf Mitgliedschaft in der KHA behält sich KHA das Recht vor, die gesunde Einstellung des potenziellen Kandidaten zu Kinderrechten zu überprüfen und zu unterstützen.
- Alle Mitglieder müssen Zugang zu einer Kopie der Kinderschutzrichtlinie haben.
- KHA behält sich das Recht vor, den Hintergrund potenzieller Kandidaten hinsichtlich Verletzungen der Kinderrechte zu überprüfen.
- Bei einer Beschwerde, Nachricht oder einem rechtlichen Bericht gegen ein Mitglied der KHA wird die Mitgliedschaft ausgesetzt, bis die zuständigen Behörden den Kandidaten für unschuldig erklären.

2.3 Partner

- Alle individuellen und organisatorischen Partner müssen Zugang zu einer Kopie der Kinderschutzrichtlinie haben.
- In Bezug auf lokale Partner-NGOs;
- bevorzugt KHA die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern, die bereits eine eigene CRP- oder Kinderschutzrichtlinie entwickelt und umgesetzt haben.
- ermutigt KHA lokale Partner, die noch keine eigene CRP- oder Kinderschutzrichtlinie haben, diese so schnell wie möglich zu entwickeln und umzusetzen.
- wird KHA keinen Kindesmissbrauch oder Verletzung von Kinderrechten durch Mitarbeiter oder Angehörige der Partnerorganisation tolerieren und wird;
 - vom lokalen Partner verlangen, strenge disziplinarische, gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen gegen die betreffende Person gemäß der eigenen CRP-Richtlinie zu ergreifen und dies der KHA zu melden, andernfalls
 - sich das Recht vorbehalten, die Partnerschaft zu beenden und
 - den lokalen Partner nicht für weitere Partnerschaften in Betracht ziehen.
 - sich das Recht vorbehalten, alle finanziellen Unterstützungen, die dem lokalen Partner gewährt wurden, zurückzufordern.
- Die Einhaltung der CRP der KHA muss in die Partnerschaftsverträge mit den lokalen Partnern aufgenommen werden.

- Der Partner wird an allen Projektstandorten die Helpline-Kontaktinformationen der KHA und seiner eigenen Organisation anzeigen, um mögliche Verletzungen der Kinderrechte zu melden und die Opfer zu schützen.
- Bei direkter Hilfe für Familien in lebensbedrohlichen Situationen erwartet KHA, dass;
- Kinder in der Familie nicht während und nach der Unterstützung durch KHA zur Arbeit geschickt werden.
- Kinder in der Familie keiner Form von Missbrauch ausgesetzt werden.

2.4 Sponsoren/Spender

- Alle Sponsoren (Unternehmen, Stiftungen, Projektsponsor) müssen Zugang zu einer Kopie der Kinderschutzrichtlinie haben.
- KHA arbeitet nicht mit Sponsoren/Spendern zusammen, die zuvor in irgendeiner Form an der Verletzung von Kinderrechten beteiligt waren.
- Im Falle der Beteiligung eines Mitarbeiters, Vorstandsmitglieds oder anderen Angehörigen des Sponsors an irgendeiner Form von Kindesmissbrauch kann KHA vom Sponsor/Spender verlangen, disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen zu ergreifen.
 - Falls keine Maßnahmen ergriffen werden, behält sich KHA das Recht vor, die Partnerschaft mit dem Sponsor zu beenden. Der Sponsor bleibt jedoch verpflichtet, seine finanziellen Zusagen sofort zu erfüllen.
- Die Einhaltung der CRP der KHA muss in die Partnerschaftsverträge mit den Sponsoren aufgenommen werden.

- Wenn der Sponsor/Spender gemeinsam mit dem KHA-Team das Feld besucht, muss er den Verhaltenskodex einhalten, der in Anhang II enthalten ist.

3. Überwachung der Richtlinienumsetzung

3.1 Berichterstattung

KHA schafft und fördert leicht zugängliche, vertrauliche und kinderfreundliche Meldeverfahren für Kinderschutzfragen. Die Details unserer Maßnahmen zur Richtlinienberichterstattung sind unten aufgeführt.

Ansprechpartner

Die Position des Ansprechpartners für CRP von entscheidender Bedeutung. Der KHA-Vorstand ernennt die 2te Vorsitzende, Frau Kim Knorr, zur Ansprechpartnerin, die die wirksame Umsetzung und Überwachung der CRP-Richtlinie und ihrer Maßnahmen sicherstellt. Die Hauptaufgaben der Ansprechpartnerin sind wie folgt:



Ansprechpartnerin
Kinderschutz:

KIM KNORR

1. Vorsitzende KHA

info@kleinehilfsaktion.de

Richtlinienentwicklung & Umsetzung

- Entwickeln und Durchsetzen der CRP-Richtlinie und des Verhaltenskodex der KHA, die den UNCRC- und den deutschen Grundgesetzstandards entsprechen.

- Sicherstellen, dass alle Mitarbeiter (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte), Freiwilligen, Vorstandsmitglieder, Partner und andere die CRP-Richtlinie der KHA einhalten.
- Regelmäßige Überprüfungen der CRP-Richtlinie und ihrer Umsetzung durchführen, um sicherzustellen, dass die Richtlinienziele erreicht werden.

Berichterstattung & Vertraulichkeit

- Die Kontaktdaten oder die Hotline der Ansprechpartnerin unter den KHA-Mitarbeitern (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte), Freiwilligen, Vorstandsmitgliedern, Partnern und an den Projektstandorten verteilen, damit die Opfer den Missbrauch oder den Verdacht auf Missbrauch direkt und frei melden können.
- Die Vertraulichkeit der Opfer und des gemeldeten Falls sicherstellen. Zudem darf die Identität des Opfers unter keinen Umständen der Öffentlichkeit oder unbeteiligten Personen preisgegeben werden.

Fallmanagement

- Entgegennahme und Bearbeitung von Ansprüchen und Berichten über Verletzungen von Kinderrechten an den KHA-Standorten in Deutschland und in den Projektgebieten.
- Durchführung unabhängiger Untersuchungen gemäß den CRP-Richtlinien und der Politik der KHA.
- Unterstützung und Vertrauen für die Opfer von Missbrauch oder Schaden bieten.
- Vorlage des Falls vor den KHA-Vorstandsmitgliedern zusammen mit Empfehlungen für disziplinarische Maßnahmen.
- Meldung des Falls an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, ohne Rücksprache mit den KHA-Vorstandsmitgliedern, falls die Ansprechpartnerin dies für notwendig hält.

3.2 Vertraulichkeit

Da die Offenlegung der Identität der Opfer deren physische und soziale Sicherheit gefährden könnte, gewährleistet KHA:

- Die Vertraulichkeit aller Informationen, Informanten und Opfer im Zusammenhang mit Kinderschutzanliegen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung oder es dient dem Schutz eines gefährdeten Kindes.
- Die Anonymität der gefährdeten Kinder, indem ihre Gesichter in veröffentlichten Fotos und Videos verpixelt oder nur von hinten gezeigt werden, falls ihre Fälle oder aufgezeichnetes Material veröffentlicht werden müssen.

3.3 Überprüfung & Überarbeitungen

Diese Richtlinie ist ein lebendiges Dokument und wird von den KHA-Vorstandsmitgliedern überprüft:

- Alle drei Jahre und gegebenenfalls geändert, um sicherzustellen, dass sie weiterhin relevant und effektiv im Schutz von Kindern ist, oder
- Falls erforderlich, im Falle eines unbeabsichtigten und unglücklichen Ereignisses, und geändert, um sicherzustellen, dass sie weiterhin relevant und effektiv im Schutz von Kindern ist.

4. Genehmigungen

Diese Richtlinie und ihre späteren Änderungen werden vom KHA-Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt. Diese Richtlinie tritt am Tag der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Die erste Version der Richtlinie wurde am 22.08.2024 mit einfacher Mehrheit genehmigt und ist seitdem in Kraft.

Anhang I - Glossar der Begriffe

Missbrauch

Für die Zwecke dieser Richtlinie verwendet KHA einen umfassenden Begriff, nämlich (Kinder-)„Missbrauch“. Der Begriff sollte als gleichbedeutend und austauschbar mit Kinder-Misshandlung verstanden werden, wie sie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert wird: „Kinder-Misshandlung ist der Missbrauch und die Vernachlässigung, die bei Kindern unter 18 Jahren auftreten. Dazu gehören alle Arten von körperlicher und/oder emotionaler Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Nachlässigkeit und kommerzielle oder andere Ausbeutung, die zu tatsächlichem oder potenziellem Schaden für die Gesundheit, das Überleben, die Entwicklung oder die Würde des Kindes in einer Beziehung von Verantwortung, Vertrauen oder Macht führen.“ Es umfasst alle vier Arten von Missbrauch; d.h. Vernachlässigung, körperlicher, sexueller und psychischer/mentaler Missbrauch.

Vernachlässigung

KHA übernimmt den Begriff „Vernachlässigung von Kindern“ aus dem Webster's New World Law Dictionary: „Das Versäumnis einer Person, die für die Betreuung und Erziehung eines Kindes verantwortlich ist, das emotionale und physische Wohlbefinden sowie das allgemeine Wohlbefinden des Kindes zu schützen.“

Körperlicher Missbrauch

KHA übernimmt die Definition von Körperlichem Missbrauch von der WHO:

- „Körperlicher Missbrauch eines Kindes wird definiert als die absichtliche Anwendung von körperlicher Gewalt gegen ein Kind, die zu – oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Schäden für die Gesundheit, das Überleben, die Entwicklung oder die Würde des Kindes führt. Dazu gehören Schlagen, Prügeln, Treten, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrühen, Verbrennen,

Vergiften und Ersticken. Viel körperliche Gewalt gegen Kinder im häuslichen Umfeld wird zur Bestrafung ausgeübt.“

Sexueller Missbrauch

Die Definition von sexuellem Missbrauch oder Sexueller Gewalt wird von der KHA aus der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung (BKFS) übernommen: „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umfasst jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen oder gegen deren freien und bewussten Willen aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sprachlichen Unterlegenheit durchgeführt wird. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder diese initiieren, handelt es sich um Gewalt. Täter nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist immer ein Machtmissbrauch. Sexuelle Gewalt geht oft mit anderen Gewaltformen einher, wie zum Beispiel psychischer oder körperlicher Gewalt.“

Emotionale & Psychische Misshandlung

Das Child Crime Prevention and Safety Center der Vereinigten Staaten definiert emotionale und psychische Misshandlung als „ein Verhaltensmuster, das die emotionale Entwicklung eines Kindes oder dessen Selbstwertgefühl beeinträchtigt“, und KHA steht vollständig hinter dieser Definition.

Kind

KHA hält sich vollständig an die Definition eines Kindes gemäß Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC): „Ein Kind ist jede Person unter 18 Jahren.“

Mitglied

Ein Mitglied ist eine Einzelperson, eine Familie oder ein Unternehmen, das sich der Vision und den Zielen der KHA verpflichtet und KHA mindestens jährlich finanziell unterstützt.

Partner

Ein Partner ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO), die ein von der KHA unterstütztes Projekt in Deutschland oder insbesondere in den Zielländern durchführt, durchgeführt hat oder für die Durchführung in Betracht gezogen wird.

Sponsor/Spender

Sponsoren/Spender sind Unternehmen, Stiftungen oder staatliche Stellen, die finanzielle Unterstützung, für die von der KHA ausgewählten und genehmigten Projekte bereitstellen.

Mitarbeiter

Ein Mitarbeiter ist jede Person, die für KHA auf Teilzeit- oder Vollzeitbasis tätig ist und auf der Gehaltsliste der KHA steht.

Freiwillige

Freiwillige sind Personen, die sich freiwillig zur Teilnahme an Aktivitäten der KHA bereit erklären oder bestimmte Aufgaben übernehmen.

Vorstandsmitglied

Ein Vorstandsmitglied ist ein Mitglied des dreiköpfigen Exekutivkomitees der KHA, das von den allgemeinen Mitgliedern der KHA gewählt wird.

Anhang II – Verhaltenskodex

KHA und ihre lokalen Partner sind bestrebt, eine Kultur zu fördern, die die Rechte der Kinder in den Zielprojekten schützt und bewahrt. Kinder verdienen den bestmöglichen Schutz, insbesondere vor (sexualisierter) Misshandlung und räuberischem Verhalten. Um seiner gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Kinder gerecht zu werden und diesen Schutz zu gewährleisten, hat KHA den folgenden Verhaltenskodex entwickelt.

1. Anwendungsbereich des Verhaltenskodex

Der Anwendungsbereich des Verhaltenskodex erstreckt sich auf alle Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern stehen oder Zugang zu kindbezogenem Material und Daten (z.B. fotografisches, videografisches, textliches, mündliches, etc.) haben, in Zusammenhang mit oder durch KHA. Dies umfasst Voll- und Teilzeitbeschäftigte (Mitarbeiter), Freiwillige, Mitglieder der Organisation, Vorstandsmitglieder, Fundraiser, lokale Partner, Sponsoren/Spender und/oder jede Person, KHA-Projektstandorte besucht. All diese Personen leisten einen bedeutenden Beitrag zu den Aktivitäten der KHA und können eine entscheidende Rolle dabei spielen, die Rechte der Kinder auf Schutz vor (sexualisierter) Misshandlung und Ausbeutung zu gewährleisten.

2. Verhaltensrichtlinien

Meine Handlungen und Verhaltensweisen tragen dazu bei, das Wohl und die Sicherheit der Kinder zu respektieren.

- Ich erkenne Kinder als vollwertige Individuen an und respektiere sie¹, wie ich es selbst bin, mit eigenen Rechten, unabhängig von Geschlecht, Alter,

Hautfarbe, Herkunft, Sprache, Religion, körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder politischen Überzeugungen.

- Ich respektiere Kinder und vermeide jegliches aggressives, diskriminierendes, beleidigendes, erniedrigendes, herabsetzendes, rassistisches oder sexistisches Verhalten, verbal oder nonverbal, gegenüber ihnen oder in ihrer Gegenwart.
- Ich nehme die Meinungen, Gefühle, Sorgen und Vorbehalte von Kindern ernst und ermutige sie, sich frei zu allen Themen zu äußern, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und ihrem Reifegrad.
- Ich stelle sicher, dass die "Zwei-Erwachsenen-Regel" beachtet wird, wenn ich in den von der KHA betriebenen oder durch ihre lokalen Partner unterstützten Projekten körperlich oder verbal mit Kindern interagiere. Dies bedeutet, dass bei Treffen mit einem Kind immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in unmittelbarer Nähe ist. In diesem Fall muss der zweite Erwachsene eine der folgenden Personen sein:
 - Primäre Bezugsperson, einschließlich Elternteil(e) oder gesetzlicher Vormund des Kindes, mit dem interagiert wird.
 - Sekundäre Bezugsperson, einschließlich Lehrer des Kindes, mit dem interagiert wird.
 - Tertiärer Betreuer, der ein Mitarbeiter der KHA oder deren lokalen Partner(n) ist
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und vermeide gefährdende Verbindungen zu Minderjährigen, wie körperlichen, emotionalen und sexuellen Missbrauch.

¹Aligned with UNCRC's Article 1 stating Child as a child is any person who has not yet reached the age of 18.

- Ich schätze und respektiere die Betreuer der Kinder (primär oder sekundär) und ihre Aufgaben.
- Ich erfülle meine eigene Rolle mit größter Sorgfalt und Ehrlichkeit gegenüber den Kindern und ihren Familien und verletze dabei keine Vertrauensverhältnisse oder Machtungleichgewichte, die sich aus meiner Autoritätsposition oder meinem Amt ergeben.
- Bei der Darstellung der Projektarbeit der KHA stelle ich sicher, dass alle Medienpräsentationen respektvoll, würdevoll und frei von Stigmatisierung sind, dass der Respekt und die Verletzlichkeit der abgebildeten Personen (insbesondere Kinder) gewahrt bleiben und dass ich mich vollständig an die in diesem Verhaltenskodex der KHA angefügten Anweisungen zum Fotografieren und Filmen von Kindern halte.
- Ich setze mich mit aller Kraft dafür ein, die Rechte der Kinder vor jeglicher Art von Misshandlung, wie Vernachlässigung, körperlichem, psychischem und sexuellem Missbrauch sowie Ausbeutung, zu schützen.
- Ich muss jegliche (verdächtigen) Vorfälle oder Verstöße, die mir bei der Ausübung meiner Rolle für und mit der KHA bekannt werden, umgehend der von der KHA benannten Kontaktperson für CRP melden.

3. Verhaltensregeln für Fotografie und Videoaufnahmen

- Ich stelle sicher, dass beim Fotografieren oder Filmen der Respekt für das Selbstwertgefühl des Kindes und die Menschenwürde der Erwachsenen im Projektgebiet gewahrt bleibt. Zudem werde ich keine Inhalte fotografieren oder filmen, die über die lokalen kulturellen Werte hinausgehen.

- Ich werde keine Kinder und Erwachsenen von vorne fotografieren oder filmen, wenn sie es nicht wünschen. Ich muss ihre ausdrückliche Erlaubnis in mündlicher oder schriftlicher Form einholen. Im Falle von kleinen Kindern erfolgt die Erlaubnis durch einen primären oder sekundären Betreuer (wie im Verhaltenskodex Artikel 2.D.I & II definiert).
- Ich verstehe, dass Kinder und Erwachsene von hinten fotografiert oder gefilmt werden dürfen, ohne deren bewusste Zustimmung, solange die Identität der einzelnen Personen nicht preisgegeben wird.
- Ich verpflichte mich, unter keinen Umständen gemäß den Artikeln 3.B und 3.C des Verhaltenskodex Kinder oder Personen im Projektgebiet der KHA zu fotografieren oder zu filmen, die unbekleidet oder in einer kompromittierenden Position sind.
- Das Einholen der Zustimmung der betroffenen Personen bedeutet, dass ich Schritte unternommen habe, um ihnen den Grund für das Fotografieren und Filmen, die beabsichtigte Nutzung sowie die Veröffentlichungsorte der Bilder oder Videos verständlich zu machen. Es ist unerlässlich, sicherzustellen, dass dies vollständig verstanden wurde.
- Falls Kinder und Erwachsene Bedenken hinsichtlich der Veröffentlichung ihrer Fotos haben, werde ich das Bild/Video nur zum allgemeinen Wohl verwenden, indem ich ihre Gesichter pixeliere, um ihre Identität zu schützen.
- Ich verstehe, dass in Fällen von Missbrauch von Kinderrechten, die eine besonders sensible Handhabung des Opfers erfordern (z. B. sexueller Missbrauch), die Identität des Kindes anonymisiert werden muss, beispielsweise durch Fotografieren oder Filmen von hinten oder durch Pixelierung des Bereichs um die Augen des Opfers.

- Ich werde das aufgezeichnete Material als Beweismittel für Missbrauch der KHA und den rechtlichen Behörden zur Verfügung stellen, falls erforderlich.

- Ich achte darauf, dass das gemäß Artikel 3.E des Verhaltenskodex aufgenommene Foto- und Videomaterial nicht manipuliert werden darf. Vergrößerungen, Zooms (Ein- und Auszoomen), Zuschneiden und Lichtanpassungen sind jedoch zulässig, wenn das fotografierte und gefilmte Material als vorteilhaft für die bessere Dokumentation eines Vorfalls betrachtet wird.
 - Ich stelle sicher, dass Fotos und/oder Videos, die gemäß Artikel 3.E des Verhaltenskodex aufgenommen wurden, nur mit der Genehmigung des KHA-Vorstands für Fundraising für KHA verwendet werden dürfen, nicht für andere Zwecke (Organisationen, Vereine, (gemeinnützige) Körperschaften und individuelle Fundraiser).
 - Im Falle der Verwendung von Fotos oder Videos, die gemäß Artikel 3.E des Verhaltenskodex aufgenommen wurden, für Fundraising für andere Zwecke, behält sich KHA die gesetzlichen Rechte gegen diese Nutzung vor.
 - Im Falle der Veröffentlichung sollten Bildunterschriften im Allgemeinen das Foto oder Video ergänzen und dem Betrachter helfen, den Kontext zu verstehen.

Erklärung zur Einhaltung

Mit der Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex erkläre ich, dass ich die Verhaltensregeln für den Besuch des Projektgebiets der KHA gründlich studiert und verstanden habe. Außerdem erkläre ich mich hiermit bereit, diese Bedingungen einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass KHA jede kriminell relevante Handlung melden wird. Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex, die nicht krimineller Natur sind, können disziplinarische Maßnahmen nach dem Arbeitsrecht oder den Bestimmungen des Vereins zur Folge haben.

Düsseldorf 21.8.2024
Ort, Datum


Kleine Hilfsaktion e.V.
Bergheimer Straße 503
D-41466 Neuss

[Signature]
1. Vorsitzender, Dirk Boerner

Neuss, 22.08.24
Ort, Datum


Kleine Hilfsaktion e.V.
Bergheimer Straße 503
D-41466 Neuss

[Signature]
2. Vorsitzende, Kim Knorr

Quellen

- https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Childrens_Rights_into_the_Basic_Law.pdf
- <https://apps.who.int/violence-info/child-maltreatment/>
- <https://www.yourdictionary.com/law/child-neglect>
- <https://www.who.int/data/gho/indicator-metadata-registry/imr-details/4466>
- <https://www.bundeskoordination.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html>
- <https://childsafety.losangelescriminallawyer.pro/kids-and-emotional-psychological-abuse.html>
- <https://www.unicef.org/child-rights-convention/convention-text-childrens-version>